

issue being discussed to the whole. Even the tables she provides, in almost every chapter, simply summarise the statistical information she has assembled about the particular issue of concern in that chapter. The book's conclusion is a summary of a kind, but it does not draw on the hard data she has gathered; instead, it simply reviews some of the major themes which she has grappled in the book. Second, Bellavitis makes comparisons with other places, whether in Italy or elsewhere, only with respect to particular issues. Although it would be unreasonable to ask that a study requiring research of this kind take on more than Venice and more than a limited period, it would have been useful had she at some point given us her sense of just how and why family law in Venice was different from other mercantile cities in Italy. Might she have opined, for example, about whether Venetian women were better propertied and freer to choose how to use their property than they were elsewhere, whether such privileges depended entirely on social class, or whether any such privileges reflected a distinctive understanding of gender and marriage? Finally, I wish there could have been a more serious effort to root this information in a broader history of Venice. To be sure, Bellavitis refers to the changes in Venice's economy during the sixteenth century (principally a shift of investment to the countryside on the part of the rich as commercial opportunities lessened) and she occasionally comments on immigration patterns, population changes, political tensions, and the like. But she does not rigorously, or even very suggestively, place the legal system or the changes it underwent in this context.

Still, scholars will be very grateful for this study. It is a methodological model of family law everywhere in the premodern West and does provide abundant material for systematic comparisons with other places and periods. Those of us working in northern Europe, where sources of this kind are much sparser, will of course envy her the rich archive, but we will also be able to use Anna Bellavitis's work to help clarify the significance of legal differences between the North and the South.

Martha C. Howell, New York

Maria Ågren, **Domestic Secrets. Women and Property in Sweden, 1600–1857** (= Studies in Legal History), Chapel Hill/NC: University of North Carolina Press 2009, 285 S., EUR 46,99, ISBN 978-0-8078-3320-9.

Das Buch von Maria Ågren tritt den LeserInnen als dichtes, fein gesponnenes Gewebe entgegen, das sich mit der Frage nach den Eigentumsrechten verheirateter Frauen in der schwedischen ländlichen Bevölkerung auseinandersetzt. Die Kettfäden, die von 1600 bis 1857 reichen, ohne an den Enden exakt abgeschnitten zu sein, sind zum einen ausgewählte Bezirke in Zentral-, Nord- und Westschweden auf der Basis von Gerichtsakten, wobei Ågren darauf achtete, keine Randgebiete auszuwählen, die von dänisch-norwegischem Recht beeinflusst gewesen sein könnten. Zum anderen ziehen

sich die Überlegungen, was mit dem ererbten Eigentum der Frauen in der Ehe passierte, wie sich die Einflussmöglichkeiten ihrer Herkunftsfamilien veränderten und was dies für das eheliche (Vermögens-)Verhältnis und die Verantwortlichkeit der Eheleute für Schulden bedeutete, durch den gesamten Zeitraum.

Den ersten Querfaden zieht Ågren mit der Ausgangssituation im 17. Jahrhundert, basierend auf dem mittelalterlichen Gesetz von 1350 (mit leichten Änderungen von 1442), ein. Das sehr vom Blutliniendenken geprägte Recht unterschied genau zwischen ererbtem und erworbenem Eigentum. War die Weitergabe des ersteren an strikte Regeln gebunden, die genauestens darauf ausgerichtet waren, dass Vermögen nicht die Familienlinie verließ, konnte über erworbenes Gut freier verfügt werden, indem beispielsweise entsprechende Bedingungen in das Testament aufgenommen wurden.

In der untersuchten – ländlich geprägten – Gesellschaft bestand Erbe in erster Linie aus Land, das an Söhne und Töchter weitergegeben wurde; dies allerdings nicht zu gleichen Teilen, Söhne bekamen vielmehr doppelt so viel wie Töchter. Da das geerbte Land der Töchter häufig weit abseits des Hofes des Ehemannes lag, stand stets die Überlegung im Raum, dieses Land zu verkaufen und stattdessen neues, näher gelegenes Land zu kaufen. Das brachte das Frauenvermögen in potentielle Gefahr. Wenn sich feststellen ließ, dass das neue Land ausschließlich vom „Landgeld“ (41) der Frau gekauft worden war, war ihr Anspruch leicht nachzuweisen. Wurde das Geld jedoch im Hof des Ehemannes angelegt oder floss es nur zum Teil in den Kauf neuer Grundstücke, war die Herkunft des Geldes nicht mehr so leicht ersichtlich, was beispielsweise Auswirkungen auf die Ansprüche der Witwe hatte. Sie hatte am ererbten Eigentum ihres Ehemannes ebenso wenig Recht wie er an ihrem eigenen – es konnte nur an die Kinder weitergegeben werden oder fiel an die Herkunftsfamilie zurück. Um dies gewährleisten zu können, musste der Weg des Vermögens jedoch nachvollziehbar bleiben.

Daneben gab es in jeder Ehe immer auch gemeinsames Vermögen, häufig bewegliches Gut, das die Ehegatten im Lauf der Ehe erworben hatten. Davon stand der Witwe ein Drittel zu. War der Weg ihres Erbes nicht mehr nachvollziehbar, wurde es häufig zum allgemeinen Vermögen der Eheleute gerechnet und die Witwe bekam statt des gesamten Wertes nur ein Drittel davon zurück. Wenn es dazu benutzt worden war, in das geerbte Land des Ehemannes zu investieren, konnte es für die Frau sogar völlig verloren gehen. Um dies zu verhindern, waren der Herkunftsfamilie beim Landverkauf von Töchtern weitgehende Rechte eingeräumt worden. Nicht nur musste die Familie ihre Zustimmung zum Verkauf geben, sondern ihr kam auch das Vorkaufsrecht zu. Auf diese Weise war das Frauenvermögen in hohem Ausmaß geschützt – gegen mögliche Übergriffe des Ehemannes. Nicht mitgedacht wurde jedoch, dass auch Brüder und Väter eine Gefahr für das Erbe von Frauen darstellen konnten, indem sie es beispielsweise nicht ausfolgten.

Maria Ågren geht der weiteren Entwicklung vor dem Hintergrund der juristischen Reformdiskussionen um 1700 und 1800, der wirtschaftlichen Veränderungen mit ge-

stiegenen Landpreisen und der Ausbildung einer medialen Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert nach, die juristische Probleme in anonymer Form an den Pranger stellte und damit Druck ausüben konnte.

Neue Muster kamen etwa durch den Versuch um 1700, die rechtliche Position von Gläubigern zu stärken, ins Gewebe. Diese liefen stets Gefahr, aufgrund der für sie unklaren ehelichen Eigentumsverhältnisse gutgläubig Kredite zu geben und dann nicht auf die versprochenen Sicherheiten zugreifen zu können, weil die Familie der Ehefrau dies verhinderte. Dieser – aus juristischer Sicht so definierte – Missstand mündete in das Gesetz von 1732, das den Einfluss der Herkunftsfamilie formal beendete. Damit einher ging – argumentativ notwendig – ein verändertes Bild von Ehefrauen, die beziehungsweise deren Vermögen nicht mehr länger als „äußerst schutzbedürftig“ angesehen wurden. Der Ehemann brauchte zwar nach wie vor eine Erlaubnis, wenn er ihr Land verkaufen wollte, aber diese musste nun von der Ehefrau selbst erfolgen. Die Familie konnte darauf keinen Einfluss mehr nehmen. Das bedeutete einerseits eine Schwächung des Vermögensschutzes, andererseits aber führte dieser Faden, konsequent weiterentwickelt, gegen Mitte des 19. Jahrhunderts zur Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft und zur Festschreibung der vollen Geschäftsfähigkeit von Frauen.

Doch nicht nur das Bild der Ehefrau hatte sich geändert, sondern auch der Ehemann wurde nicht mehr – wie noch im mittelalterlichen Recht – als das Gefahrenpotential schlechthin für das Frauenvermögen dargestellt. Mit der Zurückdrängung des Herkunftsdenkens und der Sichtweise einer völligen Trennung des Vermögens der Eheleute gewann das christliche Bild einer Ehe an Bedeutung, in dem die Ehepartner eine Einheit darstellten. Frauen konnten damit stärker in die Verantwortung genommen werden, wenn es um die Haftung für die Schulden des Ehemannes ging.

Erst nach der kontinuierlichen Schwächung von Vermögensrechten verheirateter Frauen während des 18. Jahrhunderts setzten um 1800 gegenläufige Reformen ein. Zu offensichtlich war die prekäre Situation geworden, dass Frauen infolge von wirtschaftlichen Veränderungen häufig nur noch Geld erben, weil das Land aufgrund von Gesetzen im 18. Jahrhundert, die eine Zerstückelung der Güter verhindern wollten, im Erbgang nicht mehr geteilt werden durfte. Da Töchter nach wie vor weniger als Söhne erben, mussten sie sich mit dem abgelösten Geld zufriedengeben. Dieses geerbte Geld war aber durch eine Gesetzeslage, die immer nur Land als Erbe vor Augen hatte und kaum Regelungen für bewegliches Gut beinhaltete, nur sehr wenig geschützt. Zu den Kompensationsstrategien von angelegten Inventaren und häufiger abgeschlossenen Verträgen – vor allem wechselseitige Testamente und Übergabeverträge, die nicht nur die genaue Herkunft von Eigentum festhielten, sondern auch die Bedingungen des Witwen- und Witwerstandes absicherten – kamen im 19. Jahrhundert markante Gesetzesänderungen hinzu. Ab 1807 konnten sich Frauen als Miteigentümerinnen am Hof des Mannes eintragen lassen, 1845 wurden die Erbquoten zwischen Söhnen und Töchtern angeglichen, und 1857, dem Endpunkt von Ågrens Untersuchung, hob man die Unterscheidung zwischen geerbtem und erworbenem Vermögen auf.

Über dieses changierende und sich kontinuierlich verändernde Gewebe legt Maria Ågren – einer beweglichen Lupe gleich – den Begriff des „arcanum domesticum“ (13), der ihr in unterschiedlicher Konnotation in den Quellen des 17. bis 19. Jahrhunderts entgegentrat. Waren die ehelichen Vermögensverhältnisse den Zeitgenossen des 17. Jahrhunderts nur außerhalb der dörflichen Gemeinschaft ein Geheimnis, weil sie mithilfe von Laienrichtern und Familienangehörigen leicht nachzuvollziehen waren, kam es in den folgenden Jahrhunderten zu einer paradoxen Entwicklung. Einerseits stieg aufgrund der zunehmenden Kreditgeschäfte der Bedarf, Klarheit zu schaffen und die ehelichen Vermögensverhältnisse möglichst transparent zu machen, andererseits entwickelte jedoch vor allem die bürgerliche Gesellschaft eine Scheu, das Innerste der Ehe nach außen zu kehren. Beide Haltungen schlugen sich in Reformentwürfen nieder und berührten in enger Weise die Frage nach dem Schutz des Frauenvermögens, indem Juristen im ersten Fall auf einer genauen Sichtbarkeit der jeweiligen Vermögensherkunft bestanden, im anderen Fall jedoch dazu tendierten, das Eigentum der Eheleute als ein Gemeinsames zu behandeln.

Maria Ågrens Einbeziehen der europäischen Entwicklung, vornehmlich der Tendenzen in England, Italien, Frankreich und deutschen Territorien, macht die Untersuchung äußerst anschlussfähig für vergleichende Studien. Man bekommt sofort Lust nachzufragen und weiterzuforschen – was es beispielsweise mit der erwähnten Morgengabe in Schweden auf sich hatte, die zwar im angefügten Glossar der schwedischen Begriffe als Geschenk des Bräutigams nach der Hochzeitsnacht definiert wird (220), aber offensichtlich doch etwas war, das längerfristig zur Witwenversorgung diente und daher auch erst nach dem Tod des Ehemannes ausgefolgt wurde.

Die skandinavischen Entwicklungen versprechen also aufschlussreiche Ergänzungen zu gesamteuropäischen Forschungsfragen und sollten daher keineswegs wie bisher – kaum wahrgenommen – außerhalb des Blickfeldes bleiben.

Ellinor Forster, Innsbruck

Nicole Grochowina, **Das Eigentum der Frauen. Konflikte vor dem Jenaer Schöppenstuhl im ausgehenden 18. Jahrhundert** (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 26), Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009, X, 451 S., EUR 49,90, ISBN 978-3-412-20289-7.

Ausgehend von den Aktenbeständen des Jenaer Schöppenstuhls in den letzten Jahrzehnten seiner Tätigkeit (1780–1800) gibt Nicole Grochowina einen Einblick in dessen Auskunft- und Urteilspraxis in Fällen, in denen Frauen als Klägerinnen oder Beklagte um ihr „Eigentum“ rangen. Schon bei der Gliederung ihres Materials in die drei Hauptabschnitte „Zugang zu Eigentum“ (181–220), „Schutz des Eigentums“ (221–308) sowie „Verlust des Eigentums“ (309–355) wird deutlich, dass Grochowina